

## Beitragsordnung des Vereins Ludwigsfelder Leichtathleten e.V.

(gemäß § 6 abs. 3 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres auf das Jahr in dem die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden sind, in Kraft.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt

### Einzeltarife:

für Kinder und Jugendliche

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 7,00 € monatlich / 84,00 € jährlich

für Erwachsene 9,00 € monatlich / 108,00 € jährlich

### Familientarife:

1 Erwachsener mit einem Kind 14,00 € monatlich/ 168,00 € jährlich

1 Erwachsener mit zwei Kindern 21,00 € monatlich/ 252,00 € jährlich

2 Erwachsene mit einem Kind 21,00 € monatlich/ 252,00 € jährlich

2 Erwachsene mit zwei Kindern 28,00 € monatlich/ 336,00 € jährlich

Das dritte und jedes weitere Mitgliedskind einer Familie ist beitragsfrei.

4. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 € pro Mitglied.
5. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand ein von dieser Ordnung abweichenden Beitrag festlegen.
6. Änderungsmitteilungen (Adressen, Familienstatus, Bankverbindung etc.) sind durch die Mitglieder umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
7. Die Kassierung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Mitglieder, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung schon dem Verein angehören und dem Lastschriftverfahren nicht beigetreten sind, können den Beitrag per Banküberweisung zahlen. Bei Beitragsversäumnissen werden die dem Verein in Rechnung gestellten Kosten an das säumige Vereinsmitglied weitergegeben.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich jeweils zum 15. des zweiten Monats eines jeden Quartals eingezogen bzw. in Rechnung gestellt. Die Aufnahmegebühr ist gemeinsam mit dem ersten zu zahlenden Beitrag fällig.

Der Verein zieht die Lastschriften im Rahmen einer SEPA-Basislastschrift ein. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Pre-Notifikation (Vorankündigung) vor dem Lastschrifteeinzug nötig. Dieser Pflicht kommt der Verein im Rahmen des erteilten Lastschriftmandats nach bzw. diese Pflicht ist durch diese Beitragsordnung erfüllt.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung zum 01.01.2019 in Kraft. Vorherige Beitragsordnungen treten zum 31.12.2018 außer Kraft.

-